

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für den
Gemeindesaal (ehemaliger Schulraum)
im Schulhaus von Ochsenwang**

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck am 15. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2017, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Gemeindesaal in Ochsenwang dient den örtlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen als Übungs-, Versammlungs- und Festraum. Die Belange des Ortsteils Ochsenwang haben hierbei Vorrang.
- (2) Im Gemeindesaal können mit besonderer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung kulturelle Veranstaltungen, Vereinsfeiern oder Familienfeiern sowie Veranstaltungen gemeindeansässiger Betriebe durchgeführt werden. Die Nutzung für Vereins- und Familienfeiern hat vor einer gewerblichen Nutzung stets Vorrang.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.

**§ 2
Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Der Gemeindesaal wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet und beaufsichtigt. Die Benutzer sind an deren Weisungen gebunden.
- (2) Dem Bürgermeister oder anderen Beauftragten der Gemeinde ist bei Veranstaltungen und während des Übungsbetriebs jederzeit Zutritt zum Gemeindesaal zu gestatten.
- (3) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (4) Wünsche, Beschwerden und Anregungen der Benutzer sind bei der Gemeindeverwaltung vorzubringen.
- (5) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zum ehemaligen Schulhaus in Ochsenwang zeitweise zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Gebäudes zu fordern, wenn ihre Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird.

**§ 3
Übungsbetrieb**

- (1) Für die regelmäßige Benutzung des Gemeindesaals zum Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und sonstigen Vereinigungen wird von der Gemeindeverwaltung im

Benehmen mit den Vereinen/Vereinigungen ein Belegungsplan aufgestellt, der für alle Benutzer verbindlich ist.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeindesaals besteht nicht.
- (3) Der Gemeindesaal und die Nebenräume können für Übungszwecke bis spätestens 22:00 Uhr benutzt werden.
- (4) Die Vereine und Vereinigungen haben verantwortliche Übungsleiter zu benennen, die für pünktlichen Beginn und Schluss der Übungszeiten Sorge zu tragen haben. Übungsleiter kann nur sein, wer volljährig ist.

§4 Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung des Gemeindesaals für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Über die Erlaubnis zur Benutzung entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten bei Bedarf einen Ordnungsdienst zu leisten, d.h. Ordner in ausreichender Zahl bereitzustellen.
- (3) Soweit erforderlich, kann die Gestellung einer Sicherheits- (Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswagen verlangt werden. Dies ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der freiw. Feuerwehr Bissingen/Ochsenwang und beim DRK, Bereitschaft Weilheim, zu beantragen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die zulässige Zahl von Besuchern nicht überschritten wird.
- (5) Dekorationen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis und nur in der Weise angebracht werden, dass keine Beschädigungen entstehen.

§ 5 Bewirtschaftung

- (1) Die Vereine/Vereinigungen können bei ihren Veranstaltungen die Bewirtschaftung im Gemeindesaal ausüben oder einem Gastwirt übertragen.
- (2) In allen Fällen von Bewirtschaftung ist zuvor die vorübergehende Wirtschaftserlaubnis nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes einzuholen.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände, insbesondere Gläser, Geschirr und Bestecke werden von einer besonders hierzu beauftragten Person verwaltet. Der Veranstalter hat bei der Übernahme der Gegenstände den ordnungsgemäßen und vollzähligen Empfang zu bescheinigen. Für fehlende oder beschädigte Gegenstände hat der Veranstalter vollen Ersatz zu leisten.
- (4) Küche und Gemeindesaal sind nach Schluss der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich und einwandfrei zu reinigen.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Räume im Gemeindesaal werden den einheimischen Vereinen und Vereinigungen zum Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen.

- (2) Bei Veranstaltungen sind die aus der nachstehenden Gebührenordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Genehmigung der Veranstaltung.
- (3) Die Benutzung kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Ochsenwanger Vereinen und der Freiwilligen Feuerwehr, Abt. Ochsenwang, sowie der Evangelischen Kirchengemeinde wird eine Veranstaltung (ein Veranstaltungstag) im Jahr kostenlos eingeräumt.
- (5) Freie Veranstaltungen können nicht auf Dritte übertragen werden.
- (6) Gesellschaftliche Veranstaltungen eines Ochsenwanger Vereins oder Vereinigung (pro Veranstaltungstag)
 - großer Saal 50,00 Euro
 - kleiner Saal 30,00 Euro
 bei Bewirtschaftung und Benutzung der Küche
- (7) Private Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern, Hochzeiten usw.) für Einwohner
 - großer Saal 50,00 Euro
 - kleiner Saal 30,00 Euro
- (8) Öffentliche Veranstaltungen für Einwohner
 - ohne Eintrittsgeld 50,00 Euro
 - mit Eintrittsgeld 65,00 Euro
 Kulturelle private Veranstaltungen der Einwohner und örtlichen Organisationen (in der Regel abends) 30,00 Euro
- (9) Für die Bewirtschaftung/Benutzung der Küche im Rahmen der Veranstaltung nach den Absätzen 6 bis 8 wird ein Zuschlag nach folgenden Sätzen erhoben:
 1. bis 50 Personen/1 Mahlzeit 20,00 Euro
 2. bis 50 Personen/2 und mehr Mahlzeiten
sowie über 50 Personen/1 Mahlzeit 30,00 Euro
 3. über 50 Personen/ 2 und mehr Mahlzeiten 45,00 Euro.

Für die Endreinigung wird eine Gebühr nach folgenden Sätzen erhoben:

1. bis 30 Personen/ kleiner Saal 12,00 Euro
2. bis 50 Personen/ großer Saal 18,00 Euro
3. bis 80 Personen/ großer Saal 24,00 Euro
4. über 80 Personen /großer Saal 30,00 Euro

Unabhängig von der Personenzahl und der Saalgröße wird bei besonderer Verschmutzung des Gemeindesaals zusätzlich zu den Ziffern 1 bis 4 genannten Gebühren ein Verschmutzungszuschlag von 30,00 Euro erhoben.

- (10) Für die gewerbliche Nutzung wird für jeden o.g. Gebührentatbestand ein Zuschlag von 100 v. H. erhoben.
- (11) Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.
- (12) Wird eine für den Raum beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, so ist in jedem Falle von der festgesetzten Benutzungsgebühr (Grundgebühr) nach den Absätzen 6 bis 8 die Hälfte zu zahlen.
- (13) In den vorstehenden Entgelten sind die Gebühren für Sperrzeitverkürzungen usw. nicht enthalten

§ 7

Ordnung und Sauberkeit im Gemeindesaal

- (1) Die Räume und Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstehende Schaden ist sofort zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die zugelassenen Benutzer haften auch für Schäden, die durch ihre Mitglieder, Beauftragten, von Teilnehmern oder Besuchern entstanden sind.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Nicht erlaubt sind Ballspiele und überhaupt das Fallenlassen von schweren Gegenständen oder das Schleifen von solchen auf dem Boden.
- (4) Das Rauchen im Gemeindesaal, in den Nebenräumen sowie im Vorraum und im Treppenhaus ist untersagt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten zu Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privaten Eigentum der Benutzer wird nicht gehaftet.
- (5) Für Fundsachen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bissingen an der Teck, 04. April 2017

Gez. Musolf,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.